

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 17

Bielefeld, den 30. November

1963

Inhalt: 1. Verfahren bei Lehrbeanstandungen. 2. Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. 6./10. 7. 1963. 3. Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. 10. 1963. 4. Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandungen. 5. Verordnung zur Einführung des II. Teils der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 4. 9. 1963. 6. Kirchengesetz über die Einführung des II. Teils der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. 10. 1963. 7. Kirchengesetz über den Katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. 10. 1963. 8. Gebetswochen 1964. 9. Kirchliches Arbeitsrecht. 10. 5. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten. 11. Ferienordnung für das Schuljahr 1964/65. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld. 13. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Anstalts-Kirchengemeinde Stift Keppel. 14. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle in der Kirchengemeinde Arnsberg. 15. Persönliche und andere Nachrichten.

Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1963
Nr. 26170 v. A. C 2—14

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche der Union beschlossen hat, die Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) mit Wirkung zum 1. Dezember 1963 für unsere Kir-

che in Kraft zu setzen, werden hierunter

1. die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/ 10. Juli 1963 und
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 veröffentlicht.

Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)

Vom 27. Juni/10. Juli 1963
(ABl. EKD S. 476)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat die folgende Ordnung beschlossen:

Grundlegung

I

Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein zu bezeugen. Mit diesem Auftrag ist ihr die Verpflichtung gegeben, Verkündigung und Lehre an der Heiligen Schrift zu prüfen und um des Heils der Menschen willen eine Verführung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren.

Die Kirche kann diesen Auftrag nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, daß der Herr der Kirche selbst über der Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, und daß er seiner Kirche durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren.

Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ gerufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere

Verkündigung und die rechte Lehre des Evangeliums achtzuhaben. Die berufenen Diener am Wort tragen in ihrem Amt eine besondere Verantwortung für die Reinheit der Verkündigung und Lehre des Evangeliums.

II

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen wachen in den Gemeindegliederungen ordinierte Diener am Wort und Gemeindeglieder in gemeinsamer Verantwortung über Verkündigung und Lehre.

III

Die Diener am Wort geloben in der Ordination, keine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, wie es verfaßt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen.

Im Gehorsam gegen das Zeugnis der Heiligen Schrift und gemäß den Bekenntnissen der Reformation haben die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen in ihren Grundartikeln einmütig bekannt, daß Jesus Christus allein unser Heil ist, das allein aus Gnaden geschenkt und allein im Glauben empfangen wird, und daß die Heilige Schrift, indem sie dies bezeugt, die alleinige Quelle und Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche ist.

Ein ordinierter Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, kann nicht im Dienst der öffentlichen Verkündigung und Lehre des Evangeliums bleiben.

IV

Die Verantwortung der Kirche für die schriftgemäße Verkündigung und Lehre des Evangeliums umfaßt die gottesdienstliche Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Unterweisung, den Dienst der Seelsorge, die theologische Lehrtätigkeit sowie jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift.

Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre im besonderen dadurch wahr, daß sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt. Des weiteren wacht die Kirche über der in ihrem Bereich geschehenden Verkündigung und Lehre ständig durch den Dienst der brüderlichen Beratung, Mahnung und Visitation.

Wenn dieser Dienst nicht ausreicht, einen Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich.

Für dieses Verfahren gilt die folgende Ordnung:

Ordnung des Verfahrens

§ 1

(1) Ein Lehrbeanstandungsverfahren setzt voraus, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein ordinierter Diener am Wort durch seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Glied-

kirchen bekannt worden ist, und daß der ordinierte Diener am Wort trotz voraufgegangener Ermahnung und Belehrung beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält.

(2) Liegen diese Voraussetzungen vor, so beschließt die Kirchenleitung, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreisynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei vor dem Beschluß der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Steht der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, so ist auch dem Kreiskirchenamt (Kreissynodalvorstand) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei den in § 33 und 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Der Beschluß der Kirchenleitung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Dabei sind die Tatsachen nach Absatz 1 anzugeben.

A. Theologisches Lehrgespräch

§ 2

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren beginnt mit einem theologischen Lehrgespräch.

(2) Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhalts und, soweit erforderlich, der Versuch, dem Betroffenen zu helfen, daß er die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung und Lehre erkennt und von ihr läßt.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch

- a) zwei ihrer theologischen Mitglieder,
- b) eines ihrer nichttheologischen Mitglieder,
- c) einen im Pfarramt stehenden Theologen, der der Kirchenleitung nicht angehört,
- d) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer kirchlichen Hochschule oder einen sonst im theologischen Lehramt stehenden Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung bestimmt.

(3) Die Mehrheit der Beauftragten muß in der gleichen Bekenntnisbindung stehen wie der Betroffene.

(4) Die Kirchenleitung kann außerdem einen Protokollführer bestellen, der sich nicht am Lehrgespräch beteiligt.

§ 4

(1) Das Lehrgespräch soll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung (§ 1 Abs. 3) stattfinden.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit fest und lädt die Beteiligten ein. Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß im Falle seines Fernbleibens das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden kann.

§ 5

(1) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der zuständige Generalsuperintendent (Propst) und Superintendent als Zuhörer daran teilnehmen.

(2) Es kann nur stattfinden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, darunter das in § 3 Abs. 1 d genannte Mitglied, anwesend sind.

§ 6

(1) Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufs, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. Verweigert der Betroffene die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Er kann binnen drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift der Kirchenleitung seine Stellungnahme zu dem Lehrgespräch einreichen.

§ 7

(1) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstatten der Vorsitzende und die Beisitzer der Kirchenleitung ein Votum darüber, ob die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden kann oder ob sie aufrechtzuerhalten ist, und welche Maßnahmen nach § 8 im letzteren Fall empfohlen werden. Das Votum ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen Beisitzern zu unterschreiben. Wenn ein Mitglied eine abweichende Meinung hat, so reicht es seine Stellungnahme der Kirchenleitung ein. Dies ist im Votum zu vermerken.

(2) Der Vorsitzende legt der Kirchenleitung die Niederschrift und das Votum mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 8

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen oder auszusetzen ist, oder ob gegen den Betroffenen ein Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

(2) Wenn die Kirchenleitung gemäß Absatz 1 das Lehrbeanstandungsverfahren aussetzt, kann sie den Betroffenen besondere theologische Studien auftragen und ihn dafür erforderlichenfalls beurlauben.

§ 9

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen, oder lehnt er es ab, sich den Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 zu unterziehen, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

§ 10

Hat die Kirchenleitung die Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer beschlossen, so kann sie den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.

§ 11

Die Beschlüsse der Kirchenleitung sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Wird das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet, so hat

der Beschluß die als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen.

B. Verfahren vor der Spruchkammer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

In den Gliedkirchen werden durch die Provinzial- (Landes-) Synode Spruchkammern gebildet. Dabei ist den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen. Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkammern zu bilden. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 13

(1) Jeder Spruchkammer gehören an

- a) vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- b) zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamts (Presbyteramt) besitzen,
- c) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

(3) Die Mitglieder jeder Spruchkammer, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Provinzial- (Landes-) Synode für die Dauer ihrer Amtsperiode im voraus zu bestimmen.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Bischof (Präses) oder sein Stellvertreter den Vorsitz in der Spruchkammer führt.

§ 14

Von der Mitwirkung in der Spruchkammer ist ausgeschlossen,

- a) wer am voraufgegangenen Lehrgespräch beteiligt war,
- b) wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
- c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

§ 15

(1) Gliedkirchen, die nur eine Spruchkammer bilden, können bestimmen, daß der Betroffene das Recht hat, einzelne Mitglieder der Kammer, die seiner Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen.

(2) Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 18 kann der Betroffene Mitglieder der Kammer wegen Besorgnis der Befangtheit ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Kammer entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschluß, bei dem an Stelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreter mitwirken. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder der Kammer, auch ohne von dem Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(3) Lehrmeinungen eines Mitgliedes, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 16

Die Mitglieder der Spruchkammer führen ihr Amt in Unabhängigkeit und sind nur an die Heilige Schrift sowie an die Bekenntnisse und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

II. Gang des Verfahrens

§ 17

Die Kirchenleitung übermittelt ihren Eröffnungsbeschluß mit den Vorgängen dem Vorsitzenden der Spruchkammer.

§ 18

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung der Spruchkammer unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 durch Zustellung mit.

§ 19

(1) Der Vorsitzende der Spruchkammer beauftragt eins oder einige ihrer Mitglieder mit den notwendigen Ermittlungen und der Vorbereitung der Verhandlung.

(2) Nach Abschluß der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichtersteller für die mündliche Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der der Spruchkammer nicht angehört.

§ 20

(1) Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Bei den in § 33 und § 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 21

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Betroffene kann Gutachten beibringen. Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(2) Der Betroffene kann sich während des Spruchkammerverfahrens eines Beistandes bedienen. Dieser muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

§ 22

Der Vorsitzende der Kammer lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

§ 23

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Spruchkammer stattfinden.

(2) Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

§ 24

Die Verhandlung vor der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Kirchenleitung hat das Recht, eins ihrer Mitglieder als Zuhörer in die Verhandlung zu entsenden.

§ 25

In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Prüfung zu unterziehen.

§ 26

Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 27

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt die Spruchkammer fest, entweder

a) daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist.

daß er darin beharrt und deshalb als ein ordneter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist. oder

b) daß dem Betroffenen nicht der Vorwurf gemacht werden kann, mit seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift zu stehen.

(2) Eine Feststellung zu Absatz 1 a) kann die Spruchkammer nur mit mindestens fünf Stimmen treffen. Eine Feststellung zu Absatz 1 b) kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

(3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, so stellt die Spruchkammer fest, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

§ 28

(1) Die Feststellung der Spruchkammer gemäß § 27 Absatz 1 a) oder b) ist in einem Spruch niederzulegen, der schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung dem Betroffenen und der Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen zu. Der Spruch ist endgültig.

(3) Kann die Spruchkammer eine Entscheidung nicht treffen (§ 27 Absatz 3), so teilt sie dies der Kirchenleitung unverzüglich mit. In diesem Falle stellt die Kirchenleitung das Verfahren ein und macht dem Betroffenen davon Mitteilung.

§ 29

(1) Hat die Spruchkammer eine Feststellung gemäß § 27 Absatz 1 a) getroffen, so verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruches die in der Ordination begründeten Rechte und scheidet aus dem Dienst der Kirche aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Zustellung des Spruches folgt.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit.

C. Besondere Bestimmungen

§ 30

(1) Die Kirchenleitung gewährt dem Betroffenen im Falle des § 29 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst verdienten Versorgungsbezüge. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. Auf die Unterhaltsbeihilfe kann eigenes Einkommen angerechnet werden, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen als der Unterhaltsbeihilfe unwürdig, so kann ihnen auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluß der Disziplinarkammer (des Rechtsausschusses) die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 31

Verzichtet der Betroffene nach Durchführung des Lehrgesprächs zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte und nimmt die Kirchenleitung den Verzicht an, so gewährt sie ihm eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 30.

§ 32

(1) Erweist sich ein Lehrbeanstandungsverfahren gegen einen Amtsträger, der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, als notwendig, so veranlaßt der Rat ein Lehrgespräch mit dem Betroffenen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2—11 und ersucht gegebenenfalls die Leitung einer Gliedkirche, das Verfahren vor der Spruchkammer gegen den Betroffenen durchzuführen. In diesem Falle tritt in den §§ 17 ff. an Stelle der Kirchenleitung der Rat und an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts, Landeskirchenrats) die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bestimmt für die Dauer der Wahlperiode der Synode der Evangelischen Kirche der Union, welche Spruchkammer(n) zuständig ist (sind).

§ 33

Wird ein Verfahren nach dieser Ordnung gegen einen im Dienst einer anderen öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Vereins stehenden ordinierten Amtsträger durchgeführt, und trifft die Spruchkammer die Feststellung gemäß § 27 Absatz 1 a), so verliert der Betroffene damit die in der Ordination begründeten Rechte. Soweit er seinen Dienst auf Grund einer kirchlichen Bevollmächtigung versieht, erlischt diese Bevollmächtigung.

§ 34

Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen ordinierten Amtsträger durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 29 und 30 finden entsprechende Anwendung.

§ 35

(1) Der Tatbestand, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren bis zur Entscheidung des Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden soll.

§ 36

Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist, außer im Falle des § 27 Absatz 3, auch einzustellen,

- a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne daß ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen sind,
- b) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- c) wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- d) im Falle des Todes des Betroffenen.

§ 37

(1) Zwei oder mehrere Gliedkirchen können auf Grund dieser Ordnung eine gemeinsame Spruchkammer bilden.

(2) Eine Gliedkirche kann auf die Bildung einer eigenen Spruchkammer verzichten und den Dienst der Spruchkammer einer anderen, dazu bereiten Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union in Anspruch nehmen.

§ 38

(1) Ist die Kirchenleitung der Gliedkirche, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, nach Feststellung des Rates nicht in der Lage, das Lehrbeanstandungsverfahren durchzuführen, und wohnt der Betroffene innerhalb einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, so ist die Kirchenleitung der Wohnsitzgemeinde zuständig. Wohnt er außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung, so bestimmt der Rat, welche Gliedkirche zuständig ist.

(2) Untersteht der Betroffene nicht der Dienstaufsicht einer Gliedkirche, so ist die Kirchenleitung zuständig, in deren Bereich der Betreffende seinen Dienst tut oder wohnt. Absatz 1 gilt entsprechend.

D. Kosten- und Schlußvorschriften

§ 39

(1) Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Verfahrens vor der Spruchkammer werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die der Kirche entstehenden Ausgaben werden von der Kirche getragen. Sie können durch Beschluß der Spruchkammer ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Ausgaben einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung eines Beistandes, soweit sie von dem Vorsitzenden der Spruchkammer als notwendig anerkannt sind, erstattet.

§ 40

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen der Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich.

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten für ihren Geltungsbereich alle Vorschriften außer

Kraft, die dieser Ordnung widersprechen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KG VBl. vom 21. April 1910).

Berlin, den 27. Juni 1963

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

D. R. Kreyssig

Vorstehende Ordnung wird gemäß Art. 7 Absatz 2 und auf Grund des Art. 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit Wirkung vom 15. Juli 1963 für die Evangelische Kirche der Union in Kraft gesetzt und hiermit verkündet. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt*), nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 10. Juli 1963

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.) D. Dr. Beckmann

*) Für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Dezember 1963 in Kraft gesetzt (Beschluß des Rates vom 5. November 1963).

Kirchengesetz

zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union

Vom 25. Oktober 1963

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Auf Grund von § 12 der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl EKD S. 476) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

§ 2

(1) Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.

(2) Die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.

(3) Die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

§ 3

Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung des Betroffenen über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Spruchkammern und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.

§ 5

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammern die Vorsitzenden sowie ihre ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 6

Für die Besetzung der Spruchkammern gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung:

1. In die erste Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,

a) wer sich als ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;

b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;

c) wer als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

2. In die zweite Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,
- a) wer sich als ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) wer als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
3. In die dritte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,
- a) wer sich als ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) wer als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

§ 7

Die Landessynode stellt für die Wahlperiode bindend fest, daß die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

§ 8

(1) Nach der Wahl legen die Gewählten vor dem Präses oder dessen Beauftragten folgendes Gelöb- nis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Darüber, daß das Gelöb- nis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkam- mern, der Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 10

Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkam- mer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Ab- schluß im Amt.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem die Lehrbeanstandungsordnung der

*) Mit dem 1. Dezember 1963 (Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963).

Evangelischen Kirche der Union für die Evange- lische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt ist*).

(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels I entsprechen.

Münster (Westf.), den 25. Oktober 1963

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit ver- kündet.

Bielefeld, den 15. November 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) D. Wilm

Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1963
Nr. 26171 v. A. C 4—17

Nachdem die Landessynode auf ihrer Tagung am 25. Oktober 1963 nach den Vorschriften der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kir- che der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 und unse- res Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbean- standungsordnung vom 25. Oktober 1963 die Vor- sitzenden, Mitglieder und deren Stellvertreter für die Spruchkammern für Lehrbeanstandungen be- rufen und deren Wählbarkeit festgestellt hat, geben wir gemäß Artikel I § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung vom 25. Oktober 1963 die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellver- treter bekannt.

Spruchkammer I (lutherisch)

Vorsitzender: Superintendent Busse
Stellvertretender Vorsitzender:
Reg. Direktor Dr. Selge

1. Theologische Mitglieder:
Superintendent Busse, Bielefeld
Superintendent Dr. Begemann, Lübbecke
Pfarrer Gaffron, Herford
Superintendent Rehling, Hagen

Stellvertreter:

1. Pfarrer Roloff, Bielefeld
2. Pfarrer Betzner, Dankersen
3. Pfarrer Schulz, Bünde-Ennigloh
4. Pfarrer Bartels, Münster

Diese Stellvertreter vertreten in dieser Reihen- folge jedes theologische Mitglied nach Ziffer 1.

2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:

Reg. Direktor Dr. Selge, Herford
Stellvertreter:
Rechtsanwalt Höpker, Bünde
Oberstudienrat Dr. Wegge, Dortmund
Stellvertreter:
Oberstudienrat Potthast, Sennestadt

3. Professoren:
Professor D. Kinder, Münster
Stellvertreter:
Professor Dr. Schweitzer, Bethel

Spruchkammer II (reformiert)

Vorsitzender: Superintendent Achenbach
Stellvertretender Vorsitzender:
Verw.-Gerichtsrat Dr. Ludwig

1. Theologische Mitglieder:
Superintendent Achenbach, Siegen
Pfarrer Barth, Vlotho
Pfarrer Steup, Siegen
Pfarrer Kochs, Gronau

Stellvertreter:

1. Superintendent Ritz, Dahle
2. Pfarrer Schmidt, Bielefeld
3. Pfarrer Kötz, Siegen
4. Pfarrer Dr. Wilkens, Lienen

Diese Stellvertreter vertreten in dieser Reihenfolge jedes theologische Mitglied nach Ziffer 1.

2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:

Verw.-Gerichtsrat Dr. Ludwig, Minden

Stellvertreter:

Dr. jur. Arnold Keßler, Siegen

Oberlandwirtschaftsrat Trappmann, Herford

Stellvertreter:

Landwirtschaftsrat Dr. Germann, Letmathe

3. Professoren:

Professor D. Dr. Jacobs, Münster

Stellvertreter:

Professor Dr. Maurer, Bethel

Spruchkammer III (uniert)

Vorsitzender: Pfarrer Zipp
Stellvertretender Vorsitzender:
Landgerichtsdirektor Dr. Belemann

1. Theologische Mitglieder:
Pfarrer Zipp, Bochum
Pfarrer Dr. Weichenhan, Schwerte
Pfarrer Schäffer, Dortmund-Körne
Pfarrer Stratmann, Wattenscheid

Stellvertreter:

1. Superintendent Ossenkop, Dortmund
2. Pfarrer Kerlen, Lünen
3. Pfarrer Flentje, Bochum

Diese Stellvertreter vertreten in dieser Reihenfolge jedes theologische Mitglied nach Ziffer 1.

2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:

Landgerichtsdirektor Dr. Belemann, Lüdenscheid

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Knaut, Dortmund

Stadtverwaltungsrat Goerke, Iserlohn

Stellvertreter:

Dr. Taeger, Gelsenkirchen

3. Professoren:

Professor D. Adam, Bethel

Stellvertreter:

Professor D. Wendland, Münster

Verordnung

zur Einführung des II. Teils der Agende der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. September 1963

(ABL. EKD S. 611)

Auf Grund des Artikels 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 24. Juni 1963 und vom Rat der Evangelischen Kirche der Union im Auftrag der Synode am 3./4. September 1963 beschlossene „Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Teil“, tritt an die Stelle des II. Teils der durch Kirchengesetz vom 13. Juni 1895 (KGVBl. S. 45) eingeführten Agende.

§ 2

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beschließen nach ihrem Recht die Einführung des II. Teils der Agende.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1963

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) D. Wilm

Kirchengesetz

über die Einführung des II. Teils der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 25. Oktober 1963

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 163 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch Verordnung vom 4. September 1963 beschlossene „Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil“ wird in der Evangelischen Kirche

von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

a) Die in dieser Agende enthaltenen Ordnungen für die kirchlichen Handlungen werden für den Gebrauch in den Kirchengemeinden genehmigt. Dies gilt nicht für die in der Agende enthaltenen Sonderordnungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union und nicht für die Kon-

firmationsordnung der Agende der Evangelischen Kirche der Union.

b) Die Ordnungen für die kirchlichen Handlungen treten an die Stelle der Ordnungen der Agende von 1895. In den Fällen, in denen mehrere Formulare angeboten sind, stellen die Presbyterien bis zum Ende des kommenden Kirchenjahres fest, welches Formular zu gebrauchen ist. Die Beschlüsse der Presbyterien sind gemäß Artikel 163 Absatz 2 der Kirchenordnung dem Landeskirchenamt zur Zustimmung einzureichen.

§ 2

Die in der Agende enthaltenen Voten, Gebete und Lieder werden zum Gebrauch empfohlen. Ein sachgemäßer Austausch ist gestattet.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1963

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1963

Die Leitung

Der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Wilm

Kirchengesetz über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 25. Oktober 1963

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

A. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen beruft zu Katecheten nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Männer und Frauen, die mit evangelischer Unterweisung in der Schule und mit pfarramtlichem Unterricht in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen beauftragt werden.

(2) Katechet ist, wer die Ausbildungsbestimmungen dieses Kirchengesetzes erfüllt und als Katechet angestellt ist.

§ 2

- (1) Zum Katecheten kann berufen werden, wer
1. der evangelischen Kirche angehört, sich zu Gottes Wort und Sakrament hält, am Leben der Gemeinde teilnimmt und einen christlichen Lebenswandel führt,
 2. die Befähigung zu diesem Dienst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen und die Bevollmächtigung (Vokation) erhalten hat.

(2) Der Katechet soll bei Dienstantritt mindestens 21 Jahre alt sein und durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis seine Dienstauglichkeit nachweisen.

§ 3

Der Katechet soll den Nachweis erbringen, daß er neben der Befähigung zum katechetischen Dienst auch für einen sonstigen kirchlichen Dienst (z. B. Gemeindeglieder, Kirchenmusiker) vorgebildet ist.

B. Ausbildung zum Katecheten

I. Grundausbildung

§ 4

(1) Der Bewerber für den Dienst eines Katecheten muß das Abschlußzeugnis einer Realschule be-

sitzen oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Ausbildung findet an einer von der Kirchenleitung anerkannten Ausbildungsstätte statt (z. B. Katechetisches Seminar, Bibelschule, Diakonenanstalt). Die Ausbildung dauert mindestens 2 1/2 Jahre.

(3) Lehrplan, Ausbildungs- und Prüfungsordnung der betreffenden Ausbildungsstätte bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung kann eine Rahmenausbildungsordnung erlassen.

(5) Das Landeskirchenamt kann Bewerbern, die bereits eine andere, entsprechende kirchliche Ausbildung haben, eine angemessene Zeit der Ausbildung erlassen.

§ 5

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung vor der für die betreffende Ausbildungsstätte zuständigen Prüfungskommission ab. Die Prüfung gilt als erste katechetische Prüfung im Sinne dieses Gesetzes.

II. Praktische Ausbildung für den Dienst in Volksschule und Gemeinde

§ 6

(1) Die praktische Ausbildung nach der ersten Prüfung geschieht unter Verantwortung des katechetischen Amtes in Verbindung mit der Ausbildungsstätte in einer mindestens zweijährigen Unterrichtstätigkeit unter Anleitung durch einen Mentor und in Lehrgängen.

(2) Der Superintendent führt die Aufsicht nach Artikel 110 Absatz 2 der Kirchenordnung.

(3) Mit der Einweisung in den praktischen Ausbildungsdienst erhält der Bewerber die Dienstbezeichnung „Religionslehrer im Vorbereitungsdienst“.

§ 7

Die Kirchenleitung kann in Ausnahmefällen einen anderen Ausbildungsweg anerkennen.

§ 8

(1) Nach zwei, spätestens nach 4 Jahren Vorbereitungsdiens, kann der „Religionslehrer im Vorbereitungsdienst“ auf seinen Antrag zur zweiten Prüfung zugelassen werden. Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Die zweite Prüfung wird vor einer vom Landeskirchenamt berufenen Prüfungskommission abgelegt.

(3) Die Kirchenleitung erläßt für die zweite Prüfung eine Prüfungsordnung.

§ 9

Mit der Übertragung des katechetischen Dienstes führt der Bewerber die Dienstbezeichnung „Religionslehrer“.

III. Ausbildung für den Dienst an Berufsschulen

§ 10

(1) Die Ausbildung zum Katecheten im Berufsschuldienst, die auf der Grundausbildung aufbaut (§§ 4 und 5) findet am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen oder an einem von der Kirchenleitung anerkannten entsprechenden Ausbildungsinstitut statt. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Oberseminar sowie eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden in einer besonderen Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

(3) An die Ausbildung am Oberseminar schließt sich eine vorläufige Unterrichtstätigkeit unter Verantwortung des Katechetischen Amtes an, während welcher der Katechet die Dienstbezeichnung „Berufsschulreligionslehrer im Vorbereitungsdienst“ führt.

§ 11

(1) Frühestens nach 1 Jahr praktischer Bewährung legt der Katechet vor einer vom Landeskirchenamt berufenen Prüfungskommission eine unterrichts-praktische Prüfung ab.

(2) Die Kirchenleitung erläßt hierfür eine Prüfungsordnung.

§ 12

Nach bestandener Prüfung erhält der Katechet die Anstellungsfähigkeit als Katechet an Berufsschulen. Mit der Übertragung dieses Dienstes führt er die Dienstbezeichnung „Religionslehrer an Berufsschulen“.

IV. Sonderbestimmungen

§ 13

Für die Ausbildung der Katecheten zum Dienst an Sonderschulen, Realschulen, Höheren Schulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen trifft die Kirchenleitung besondere Bestimmungen.

§ 14

Die Kirchenleitung kann eine Ausbildung, die Katecheten ganz oder teilweise in anderen evangelischen Kirchen erhalten haben, anerkennen, wenn

diese den Bestimmungen dieses Gesetzes im allgemeinen entspricht. Das gleiche gilt für Prüfungen, die in anderen evangelischen Kirchen abgelegt worden sind.

C. Bestimmungen über die kirchliche Bevollmächtigung

§ 15

Nach bestandener erster Katechetenprüfung erhält der Katechet durch das Landeskirchenamt die vorläufige Erlaubnis zur Erteilung Evangelischer Unterweisung.

§ 16

(1) Nach bestandener unterrichts - praktischer Prüfung wird dem Katecheten auf eigenen Antrag die Vokation durch das Landeskirchenamt erteilt.

(2) Das geschieht in einem Gottesdienst nach Teilnahme an einer Vokationsrüstzeit, zu der der Katechet einberufen wird.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Anerkennung einer von einer anderen Landeskirche erteilten Vokation.

§ 17

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bestimmungen über den Entzug der Vokation zu erlassen.

§ 18

Wird einem Katecheten im Angestelltenverhältnis die Vokation entzogen, so ist ihm zu kündigen. In den Arbeitsvertrag ist eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

§ 19

Wird einem Katecheten im Beamtenverhältnis die Vokation entzogen, so finden die §§ 46 ff. des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 (ABl. EKD S. 30) entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Die in einem Disziplinarverfahren ausgesprochene Entfernung aus dem Dienst hat den Verlust der Vokation zur Folge.

(2) Bei sonstigem Ausscheiden aus dem Dienst erlischt die Vokation. Das gilt nicht bei dem Ausscheiden wegen Erreichung der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit.

(3) Das Landeskirchenamt kann dem Katecheten die Vokation auf seinen Antrag hin belassen oder wieder beilegen.

D. Anstellung der Katecheten

§ 21

(1) Der Katechet kann von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis durch Arbeitsvertrag angestellt oder ins Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden.

(2) Er erhält bei seinem Dienstantritt eine Dienstanweisung.

(3) Er wird im Gottesdienst eingeführt und für seinen Dienst verpflichtet.

§ 22

Bei Personen, die regelmäßig nicht mehr als die Hälfte der Pflichtstunden erteilen, kann mit Ge-

nehmung des Landeskirchenamtes von den Erfordernissen des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 abgesehen werden. Das Landeskirchenamt kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich begrenzen.

§ 23

Die Vergütung der Katecheten, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, richtet sich nach den von der Kirchenleitung erlassenen Bestimmungen. Die Kirchenleitung ordnet die Besoldung beamteter Katecheten.

E. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und Rüstzeiten

§ 24

(1) Die Katecheten sind verpflichtet, an den kirchlichen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

(2) Sie sollen Lehrgänge und Rüstzeiten, die zu ihrer Weiterbildung veranstaltet werden, besuchen.

(3) Die Kirchengemeinden (Kirchenkreise) haben sie hierfür ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizustellen und die Vergütung oder Besoldung weiterzugewähren.

F. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die Kirchenleitung erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst und in der Ausbildung befindlichen Katecheten trifft die Kirchenleitung besondere Bestimmungen.

§ 26

Das Kirchengesetz über die Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1951 (KABl. S. 83) wird aufgehoben.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1963

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1963

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. Wilm

Gebetswochen 1964

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 11. 1963
Nr. 25276/C 7—19

Der Deutsche Zweig der Evangelischen Allianz hat zur Gebetswoche 1964, von Sonntag, dem 5. Januar bis Sonntag, dem 13. Januar 1964 eingeladen. Es ist ein besonderes Programm zusammengestellt, das von der Geschäftsstelle der Deutschen Evangelischen Allianz, Berlin-Steglitz, Südendstr. 44, zu beziehen ist. Der Schriftenmissionsverlag, Gladbeck i. W., Goethestr. 79, hat eine ausführliche Handreichung zur Allianzgebetswoche herausgegeben.

Die im Rahmen der ökumenischen Bewegung stattfindende Gebetswoche für die Einheit der Christenheit findet wie üblich in der Woche vor

Pfingsten statt. Ordnungen dieser Gebetswoche sind beim Landeskirchenamt zu beziehen.

Auf beide für die geistige Erneuerung der Christenheit wichtigen Veranstaltungen wird hingewiesen.

Kirchliches Arbeitsrecht Übernahme von Tarifverträgen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 10. 1963
Nr. 25555/B 9—16

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter werden folgende Tarifverträge für anwendbar erklärt:

- a) der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. 6. 1963 (MBI. NW. 1963 S. 1455);
- b) der Zweite Tarifvertrag vom 18. 7. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge für Arbeiter vom 14. 1. 1959 (MBI. NW. 1963 S. 1694).

Den Wortlaut der Tarifverträge bitten wir den angegebenen Fundstellen zu entnehmen.

5. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 10. 1963
Nr. 25554/B 9—16

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961, S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. 8. 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

I

Die Durchführungsbestimmungen erhalten künftig die Bezeichnung „Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (AngDBest.)“

II

Der Abschnitt A — Allgemeines — erhält folgende Fassung:

1. Auf Grund der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 bzw. 12. 12. 1962 (1. und 2. AngNotVO) sind alle Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise verpflichtet, auf die Arbeitsverhältnisse der bei ihnen als Angestellte beschäftigten Mitarbeiter die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. 2. 1961 (BAT) mit den in Artikel 1 Absatz 1 und 3 der 1. AngNotVO und Artikel 1 und 2 der 2. AngNotVO genannten besonderen Bestimmungen anzuwenden, sofern diese Mitarbeiter nicht nach § 3 BAT ausdrücklich vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind. Dies gilt für die Bestimmungen der 2. AngNotVO rückwirkend ab 1. Oktober 1962, im übrigen rückwirkend ab 1. April 1961.

2. Alle bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge sind durch neue, dem beigefügten Muster entsprechende Arbeitsverträge zu ersetzen (vgl. dazu Ziffer 3). Soweit die Einstellung der Mitarbeiter bereits kirchenaufsichtlich genehmigt ist, brauchen die neuen Arbeitsverträge nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

3. Alle künftigen Arbeitsverträge sind nach dem beigefügten Muster (Anlage 1 a) abzuschließen. Dieses Muster ist auf den Normalfall abgestellt und kann ggf. durch Nebenabreden ergänzt werden, die Besonderheiten eines Arbeitsverhältnisses berücksichtigen (vgl. auch Abschnitt B Ziffer 4). Die Wochenstundenzahl der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit soll in jedem Vertrag angegeben werden; bei Verträgen mit nicht vollbeschäftigten Mitarbeitern ist diese Angabe zur Berechnung der Vergütung unbedingt notwendig (vgl. §§ 3 q, 34 BAT).

Änderungen des Arbeitsvertrages bedürfen ebenfalls schriftlicher Vereinbarung. Ein Muster für den Hauptfall einer Änderungsvereinbarung (Änderung der Vergütung) ist beigefügt (Anlage 1 b).

4. Artikel 1 Absatz 2 der 1. AngNotVO ist seit dem 1. Oktober 1962 gegenstandslos.

5. Für die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Angestellten sind grundlegend die beiden Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 und 12. 12. 1962. Auf Grund dieser Notverordnungen gelten die Bestimmungen des BAT mit den zugehörigen Vergütungstarifverträgen sowie ergänzende kirchliche Sonderbestimmungen. Ferner wird auf das Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. 10. 1954 besonders hingewiesen.

Als zusätzliche Regelungen für einzelne Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes gelten weiter und sind zu beachten (vgl. Artikel 4 der 1. AngNotVO):

- a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. 3. 1955 (KABl. 1955, S. 37),
- b) die Ordnung für den Dienst der Gemeindeführerinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 4. 1953/6. 1. 1961 (KABl. 1953, S. 29/1961, S. 1),
- c) die Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindeführer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 5. 1961 (KABl. 1961, S. 43) in Verbindung mit § 9 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. 2. 1959 (KABl. 1961, S. 41),
- d) die Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. 10. 1962 (KABl. 1962, S. 129),
- e) die Richtlinien für die Vergütung der hauptamtlichen Katecheten vom 23. 11. 1960 (KABl. 1961, S. 1),

f) die Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 4. 10. 1962 (KABl. 1962, S. 123).

6. Die Bestimmungen der 1. und 2. AngNotVO sowie die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden, sind für alle Arbeitsverhältnisse Mindestbedingungen. Soll aus besonderen Gründen ausnahmsweise zugunsten eines Mitarbeiters von diesen Vorschriften abgewichen werden, so ist vorher in jedem Falle die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

III

In Abschnitt B — Zur Durchführung des BAT im einzelnen — erhält Ziffer 23 folgende Fassung:

„23. Zu § 39 ¹⁾“

§ 39 gilt nur für die Angestellten, die die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren nach Inkrafttreten des BAT (1. April 1961) und die Dienstzeit von 50 Jahren nach Inkrafttreten des § 1 Nr. 9 des Fünften Tarifvertrages zur Änderung des BAT (1. Mai 1963) vollenden.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht und die während dieser Zeit die für die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung maßgebende Dienstzeit vollenden, erhalten die Jubiläumsszuwendung, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes ihren Dienst wieder antreten.“

Muster eines Arbeitsvertrages — Anlage 1 a —²⁾

Arbeitsvertrag

- (1) Herr/Frau/Fräulein geb. am wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis bei der Kirchengemeinde/dem Gesamtverband/dem Kirchenkreis als angestellt.
- (2) Vertragsinhalt sind die Bestimmungen der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961, S. 73) und 12. 12. 1962 (KABl. 1963, S. 25) und die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden.
- (3) Die Aufgaben des/der Angestellten ergeben sich aus der anliegenden Dienstanzweisung vom
- (4) Der/die Angestellte wird in die Vergütungsgruppe . . . eingruppiert. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt . . . Stunden wöchentlich.
- (5) (Nebenabreden)
(Siegel), den
(Unterschrift des Mitarbeiters) (3 Unterschriften)
Kirchenaufsichtlich genehmigt.
(Siegel), den
(Unterschrift)

1) Sachlich übernommen aus dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers NW vom 26. 8. 1963 betr. Durchführungsbestimmungen zum BAT (MBl. NW, S. 1638).
2) Entsprechende Vordrucke sind beim Verlag W. Bertelsmann, Bielefeld, erhältlich.

Muster einer Änderungsvereinbarung - Anlage 1 b -²⁾

**Änderungsvereinbarung
zum Arbeitsvertrag vom**

1. Herr/Frau/Fräulein geb. am . . .
wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Wirkung vom . . . in die Vergütungsgruppe . . . eingruppiert.
2. Im übrigen gilt der Arbeitsvertrag vom
unverändert weiter.

(Siegel), den
(Unterschrift des Mitarbeiters) (3 Unterschriften)

Ferienordnung für das Schuljahr 1964/65

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 10. 1963
Nr. 22656/C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 17. Juli 1963 unter Nr. II A 36-70/0 Nr. 999/63 nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

1. **Allgemeinbildende Schulen**
Für höhere Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1964/1965 folgende Ferienordnung:
a) in den Gemeinden mit höheren Schulen oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechb. Tage
Ostern	Donnerstag 26. 3. 1964	Mittwoch 8. 4. 1964	12
Pfingsten	Freitag 15. 5. 1964	Dienstag 26. 5. 1964	11
Sommer	Mittwoch 29. 7. 1964	Dienstag 8. 9. 1964	42
Herbst	Montag 19. 10. 1964	Samstag 24. 10. 1964	6
Weihnachten	Dienstag 22. 12. 1964	Donnerstag 7. 1. 1965	14
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1965.
Die Osterferien 1965 sind vorgesehen für die Zeit vom 8. 4.—21. 4. 1965.

- b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. **Berufsbildende Schulen**
Für die berufsbildenden Schulen gilt für das Schuljahr 1964/65 folgende Ferienordnung:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechb. Tage
Ostern	Montag 23. 3. 1964	Mittwoch 8. 4. 1964	15

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechb. Tage
Pfingsten	Dienstag 12. 5. 1964	Donnerstag 21. 5. 1964	9
Sommer	Mittwoch 29. 7. 1964	Dienstag 8. 9. 1964	42
Weihnachten	Montag 14. 12. 1964	Montag 4. 1. 1965	19
			85

Das Schuljahr 1964/65 schließt am 31. März 1965. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbausschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem RdErlaß vom 16. Dezember 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABl. KM. NW. 1956 S. 14 getroffenen Regelung. (Siehe KAbI. 1958 S. 35.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 14. Oktober 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) D. Wilm
Nr. 16109 II/Bielefeld-Petri 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Anstalts-Kirchengemeinde Stift Keppel, Kirchenkreis Siegen, wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Stift Keppel errichtet.

Die Besetzung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Stifts fonds Keppel und der Evangelischen Anstalts-Kirchengemeinde Stift Keppel vom 18. Juni 1963 und in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1963

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm
Nr. 18894/Stift Keppel 1

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1949 in der Fassung vom 27. 10. 1956 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Soest, wird eine Vikarinnenstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Oktober 1963

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 22517/Arnsberg 1 V

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Verwaltungsinspektor Karl Heinz Houppert ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. November 1963 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Inspektor ernannt;

Studienassessor Friedhelm Kampsmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1963 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Karlheinz Straetmanns ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1963 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in der Sennestadt ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt von Pfarrer Siegfried Lessing in den Ruhestand zum 1. Januar 1964 frei

werdende 2. Pfarrstelle der Johannis-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Harre in den Ruhestand zum 1. 4. 1964 (nicht 1. 12. 1963) erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Börninghausen, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günther Schulze in eine Pfarrstelle der Hannoverschen Landeskirche erledigte und seither ruhende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Wahl des Pfarrers Probst nach Dortmund (Martini-Kirchengemeinde) erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Selm (Kr. Lüdinghausen) an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Gerhard Hobel nach Rünthe erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Privatdozent Dr. Klaus Baltzer zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel b. Bielefeld, Zionsgemeinde, Kirchenkreis Bielefeld, und zum Dozenten an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel als Nachfolger des verstorbenen Professors Dr. Fichtner;

Pfarrer Walter Heppener zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Pfarrer Alfred Keßler in Heeren-Werve zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in die durch die Berufung des Pfarrers Brinkmann in die Evangelische Schulwochenarbeit freigebliebene 3. Pfarrstelle;

Pastor Gerhard Solbrig zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Dedeker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Röhlingshausen, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des nach Valbert berufenen Pfarrers Wernicke;

Hilfsprediger Helmut Gatzert zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Joachim Meyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, in die 2. Pfarrstelle;

Diakon Daniel Wenz zum Prediger der Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

Ausscheiden aus dem Dienst

Der Pfarrer i. W. Willi Schiffer, ist durch Ernennung zum Studienrat aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschieden.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Karl Ellinghaus, früher Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford, am 12. Oktober 1963 im 57. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Friedrich Maas, früher in Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, am 17. Oktober 1963 im 71. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Heinrich Huchzermeyer, früher in Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein, am 9. November 1963 im 85. Lebensjahr.

Stellengesuch

Glasbläser, 32 Jahre, verheiratet, sucht Tätigkeit als Küster oder Hausmeister. Kenntnisse im Tischler-, Elektriker- und Glaser-Handwerk sind vorhanden. Gelegentliche Mitarbeit der Ehefrau ist möglich. Angebote sind unter Angabe der Amtsblattseite und des Aktenzeichens 26938/A 7a—19 an das Landeskirchenamt zu richten.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13 / 655 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.